

Hinweis: Die Muster für Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 GefährstoffV) und Betriebsanweisungen (§ 14 GefährstoffV) wurden entsprechend unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie berücksichtigen auch die uns bekannten Anwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dennoch können unsere Muster lediglich als Annahemuster dienen. Sie entlasten nicht den Arbeitgeber von seiner Verantwortung gemäß §§ 6 und 14 der Gefahrstoff-Verordnung und müssen zwingend den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen und bezogen auf den Arbeitsplatz angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ecolab insofern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit und Anwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Muster übernehmen kann.



BETRIEBSANWEISUNG
gemäß § 14 GefStoffV

Code: 115469E
Stand: 15.02.2019

Firma / Betrieb:
Abteilung:
Arbeitsplatz / Tätigkeit:

Zuständiger Arzt:
Unfalltelefon:
Ersthelfer:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

AMH FOAM

Handseife / Hautdesinfektionsmittel

Gefahrenauslöser: Augenreizung, Kategorie 2; Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3

Inhaltsstoffe: Glycerine

Die folgenden Informationen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit unverdünnten Produkt, z. B. Umfüllen, Verdünnen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- ACHTUNG!
- Verursacht schwere Augenreizung.
- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- WGK 2 Anhang Nr. 4

Schutzstufe: (vom Unterzeichner auszufüllen)

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- **Hinweise zum sicheren Umgang:** Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.
- **Hygienemaßnahmen:** Keine spezifischen Maßnahmen identifiziert.
- **Lagerung:** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht verschlossen halten. In geeigneten, gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 0 bis 40°C

Atemschutz: Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts ist keine Atemschutzmaske erforderlich.

Handschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Augenschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Körperschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

KLEINE FREIGESETZTE MENGE Mit Wasser verdünnen und aufnehmen falls wasserlöslich oder mit einem inerten, trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Bei grossen freigesetzten Mengen Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.

ERSTE HILFE



Einatmen: Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Hautkontakt: Mit Wasser abspülen.

Augenkontakt: Mit Wasser abspülen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Produkt: Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen. **Verunreinigte Verpackungen:** Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Entsorgung nur in Übereinstimmung mit lokalen, landes, und bundes Vorschriften.

Datum:

Unterschrift Betriebsleiter: